

8 RV 589 / 64

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Land Hessen, vertreten durch das Landesversorgungs-
amt Hessen, Frankfurt (Main), Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen: Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung, Bonn,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1966 durch

Senatspräsident S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r und

Bundessozialrichter F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. April 1964
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 23. Mai 1941 geborene Kläger bezog bis zur Vollen-
dung seines 18. Lebensjahres (31. Mai 1959) Waisenrente
nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).
Er beantragte am 6. April 1962, ihm mit Wirkung vom 1. April
1962 an wegen einer zu diesem Zeitpunkt begonnenen Berufs-
ausbildung - als Beamtenanwärter - die Waisenrente wieder-
zugewähren und fügte diesem Antrag eine Bescheinigung des
Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 3. April 1962
bei, nach der er vom 1. April 1962 an in den Vorbereitungs-
dienst für den mittleren Dienst (Inspektorengruppe) in der
inneren Verwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden einberu-
fen worden war; der Vorbereitungsdienst dauere drei Jahre,
als Stadtinspektor-Anwärter erhalte der Kläger einen Unter-
haltszuschuß nach den geltenden Vorschriften im Lande Hessen.
Mit einem weiteren von ihm vorgelegten und an ihn gerichtet
gewesenen Schreiben des Magistrats vom 2. April 1962 hatte
er die Mitteilung erhalten, daß der Unterhaltszuschuß in
Höhe der zuletzt bezogenen Angestelltenvergütung (DM 440,50
monatlich) gezahlt werde.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1962 lehnte die Versorgungsbehörde
die Wiedergewährung der Waisenrente unter Berufung auf die
Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 33 b BVG ab, weil
eine Berufsausbildung dann nicht vorliege, wenn die Waise
- wie der Kläger - während der Ausbildung volle Dienstbezüge
oder volles Arbeitsentgelt - hier als Unterhaltszuschuß die
zuletzt bezogene Angestelltenvergütung von DM 440,50 monat-
lich - erhalte. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Wider-
spruchsbescheid vom 13. August 1962).

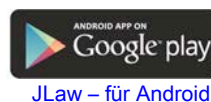
Das Sozialgericht (SG) Wiesbaden hat den Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung (BMA) beigeladen und mit Urteil
vom 22. August 1963 die Klage abgewiesen.



Im Berufungsverfahren hat der Kläger eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Wiesbaden vom 20. August 1963 vorgelegt, nach der er mit Wirkung vom 1. April 1962 an in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung der Stadt Wiesbaden einberufen worden ist; der ihm gewährte Unterhaltszuschuß werde in Höhe der zuletzt bezogenen Angestelltenvergütung (März 1962) bezahlt, wobei allgemeine Vergütungs- oder Besoldungserhöhungen außer Betracht blieben. Mit Urteil vom 21. April 1964 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG und den Bescheid vom 3. Mai 1962 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. April 1962 an die Waisenrente wiederzugewähren: Die VV Nr. 1 zu § 45 BVG, nach der u.a. auch die VV Nr. 12 zu § 33 b BVG für die Waisenrente entsprechend gelte, könne in Fällen wie dem des Klägers keine Anwendung finden. Denn § 33 b BVG regle die Gewährung des Kinderzuschlages an Schwerbeschädigte, auf den nach § 33 b Abs. 4 BVG u.a. unter bestimmten Voraussetzungen das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten anteilmäßig anzurechnen sei; es handle sich also bei dem Kinderzuschlag um eine in den Grenzen des § 33 b Abs. 4 BVG vom Einkommen abhängige Leistung. Davon könne aber bei der Waisenrente nicht die Rede sein, für die in § 46 BVG keinerlei Abhängigkeit von Einkünften vorgesehen sei, wenn die Voraussetzungen des § 45 BVG für die Gewährung der Grundrente erfüllt seien. Der angefochtene Bescheid könne sich deshalb ebensowenig wie das Urteil des SG auf die VV Nr. 1 zu § 45 BVG i.V.m. VV Nr. 12 zu § 33 b BVG stützen; dem Kläger sei ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einkünfte (Unterhaltszuschuß) die Waisengrundrente für die Dauer der Berufsausbildung - längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - zu gewähren, da die Voraussetzungen des § 45 BVG unzweifelhaft gegeben seien. Das LSG hat die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen dieses ihm am 15. Juni 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Juli 1964, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 3. Juli 1964, Revision eingelegt und diese gleichzeitig auch begründet. Er rügt die Verletzung des § 45 Abs. 4 BVG durch das Berufungsgericht und trägt vor, der Kläger beziehe keinen Unterhaltszuschuß wie sonst bei Beamtenanwärtern üblich, sondern die für seine frühere Tätigkeit als Angestellter gezahlte Vergütung für einen Berufstätigen. Deshalb handele es sich hier auch nicht um eine Berufsausbildung im üblichen Sinne mit Gewährung des üblichen Unterhaltszuschusses, sondern um die Gelegenheit zu einer weiteren Ausbildung unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge. Danach seien die VV Nr. 1 zu § 45 BVG i.V.m. der VV Nr. 12 zu § 33 b BVG anwendbar; dem Kläger stehe die Grundrente daher nicht zu.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. April 1964 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 22. August 1963 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Er meint, es könne dahinstehen, ob durch eine Vergleichung der VV zu §§ 45, 33 b BVG eine Lösung des vorliegenden Problems möglich sei; denn vom Wortlaut des Gesetzes her könne die Entscheidung nur zu seinen Gunsten ausfallen, da § 45 BVG - über die Gewährung von Waisenrente an in der Berufsausbildung befindliche Waisen - nichts darüber enthalte, daß Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltszahlungen oder ähnliche Zuwendungen "zur Anrechnung gebracht werden müßten".



Auf den Schriftsatz des Beklagten vom 2. Juli 1964 und den des Klägers vom 21. August 1964 wird im übrigen verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 15. Februar 1965 hat der Kläger dem Revisionsgericht noch mitgeteilt, daß sein Anspruch auf Waisenrente bis zum 28. Februar 1965 begrenzt werde, da er sich vom 1. März 1965 an im Beamtenverhältnis auf Probe befinde.

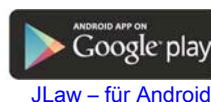
Die vom LSG zugelassene und somit statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist vom Beklagten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) und deshalb zulässig.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach § 45 Abs. 1 BVG erhalten Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente, die nach §§ 46 und 47 BVG aus der Grund- und Ausgleichsrente besteht. Nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BVG (§ 45 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BVG aF) ist einer unverheirateten Waise die Waisenrente auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres - längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - zu gewähren, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Dabei ist im vorliegenden Fall zwischen den Beteiligten nicht streitig, daß es sich bei dem Kläger während des Zeitraumes, für den er Waisenrente begehrt (1. April 1962 bis 28. Februar 1965) um eine unverheiratete Waise (Halbwaise) gehandelt hat, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ebensowenig ist streitig, daß dem Kläger für den in Frage stehenden Zeitraum eine Ausgleichsrente nach § 47 BVG nicht zusteht, sie ist von diesem auch zu keiner Zeit geltend gemacht worden.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Entscheidung des Rechtsstreits über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Waisengrundrente für eine Halbwaise nach § 46 BVG für die Zeit vom 1. April 1962 bis 28. Februar 1965 hängt deshalb davon ab, ob der Kläger sich während dieses Zeitraumes in Schul- oder Berufsausbildung befunden hat. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat das Berufungsgericht hierzu im Ergebnis zutreffend entschieden, daß der Kläger am 1. April 1962 eine Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BVG begonnen hat, und daß ihm deshalb von diesem Zeitpunkt an - bis zur Beendigung der Berufsausbildung (d.i. der 28.2.1965) oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - die Waisengrundrente nach § 46 BVG zusteht. Dabei kann dahinstehen, ob auch die Begründung des Berufungsgerichts für seine Entscheidung zutrifft, die VV Nr. 1 zu § 45 BVG könne "insoweit nicht als im Rahmen des § 45 BVG ergangen angesehen werden, als sie die entsprechende Anwendung der VV Nr. 12 zu § 33 b BVG anordne"; deshalb könne sich der angefochtene Bescheid des Beklagten - ebensowenig wie das Urteil des SG - auch nicht auf die VV Nr. 1 zu § 45 BVG i.V.m. VV Nr. 12 zu § 33 b BVG stützen. Denn wie bereits ausgeführt, hat das LSG auf jeden Fall richtig erkannt, daß es sich bei der vom Kläger am 1. April 1962 begonnenen Ausbildung als Inspektorenanwärter um eine echte Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BVG gehandelt hat.

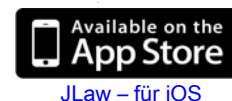
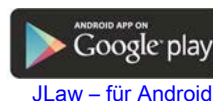
Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf, welche die Arbeitskraft des Auszubildenden ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nimmt (vgl. Wilke, Handkomm. zum BVG, § 33 b Erl. V). Um eine solche Ausbildung hat es sich aber auch bei dem Vorbereitungsdienst des Klägers als Inspektorenanwärter in der Zeit vom 1. April 1962 bis 28. Februar 1965 zweifelsfrei gehandelt. Der Inspektorenanwärter muß, wie es der Kläger offenbar und jedenfalls unbestritten



getan hat, während seines Vorbereitungsdienstes in der für diesen vorgeschriebenen Zeit - ohne eigenverantwortliche Tätigkeit - bei praktischer Unterweisung zu seiner Information die verschiedenen Abteilungen seiner Ausbildungsbehörde durchlaufen, er muß zu seiner theoretischen Ausbildung an Kursen und am schulmäßigen Unterricht teilnehmen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 der VO über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 - Hess. GVBl 1949, 33 - idF der Zweiten Änderungsverordnung vom 14. Juli 1959 - Hess. GVBl 1959, 29), und er erhält erst nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und - soweit vorgesehen - nach Ablegung der Laufbahn- bzw. Anstellungsprüfung (§§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 aaO) die Befähigung für seine Laufbahn und kann zum Beamten auf Probe ernannt werden (vgl. auch Plog/Wiedow, Komm. zum Bundesbeamtengesetz, § 7 Anm. 18). Darüber hinaus ergibt sich der Charakter des Vorbereitungsdienstes eines Inspektorenanwärters als Ausbildung für einen zukünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf im Sinne des § 45 Abs. 3 S. 1 Buchst. a BVG auch aus der Art der während des Vorbereitungsdienstes gezahlten Bezüge: Der Inspektorenanwärter erhält keine Dienstbezüge, sondern lediglich einen Unterhaltszuschuß. Dieser stellt kein Entgelt für geleistete Dienste dar und dient ausschließlich dem Zweck, die wirtschaftliche Lage des Beamten im Vorbereitungsdienst zu erleichtern und - aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn - eine wirtschaftliche Hilfe für die Bestreitung des Lebensunterhalts zu gewähren (Plog/Wiedow aaO § 79 a Anm. 3). Dabei ist die Höhe des vom Dienstherrn gezahlten Unterhaltszuschusses im Hinblick darauf, daß § 45 Abs. 3 S. 1 Buchst. a BVG keinerlei Einschränkungen bezüglich eines etwaigen Einkommens der in der Berufsausbildung befindlichen Waisen enthält, ebenso unbeachtlich wie die Form, in der er gewährt wird. Nach § 3 Abs. 2 der VO über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen (aaO) erhalten Beamten- (Inspektoren-) Anwarter - nach Maßgabe einer Regelung durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Hessischen Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes - einen Unterhaltszuschuß, wobei den bereits im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten (als Bewerbern für den Vorbereitungsdienst) "ihre bisherige Vergütung" nach den geltenden Bestimmungen weitergewährt wird. Das aber kann nur bedeuten, daß es sich auch bei den in Form der "bisherigen Vergütung" gewährten wirtschaftlichen Hilfe um echte Unterhaltszuschüsse im dargelegten Sinne handelt, zumal diese Unterhaltszuschüsse für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes nur in Höhe der "zuletzt bezogenen" Vergütung gewährt werden und allgemeine Vergütungserhöhungen außer Betracht bleiben.

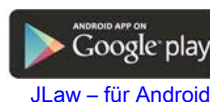
All dies, eine echte Berufsausbildung mit Gewährung eines echten Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der im Lande Hessen geltenden gesetzlichen Vorschriften, trifft auf den Kläger für die Zeit vom 1. April 1962 bis 28. Februar 1965 zu. Dem Beklagten kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn er meint, im Hinblick auf die Weitergewährung der bisherigen Angestelltenvergütung an den Kläger nach Beginn des Vorbereitungsdienstes - anstelle eines sonst festgesetzten Unterhaltszuschusses - schließe eine Berufsausbildung im üblichen Sinne aus, es handele sich lediglich um eine Gelegenheit zur weiteren Ausbildung eines bereits Berufstätigen unter Fortzahlung der bisherigen vollen Gebühren. Denn abgesehen davon, daß die Höhe des Einkommens einer Waise allenfalls für die Frage von Bedeutung sein kann, ob überhaupt ein Ausbildungsverhältnis vorliegt, gibt der eindeutige Wortlaut des § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BVG keinen Raum für eine so einengende Auslegung, daß unter Berufsausbildung immer nur ein Ausbildungsverhältnis "im üblichen Sinne" zu verstehen sei.

Im übrigen muß auch unbeachtlich bleiben, ob eine Regelung billig ist, die einem in der Berufsausbildung Befindlichen - wie der Kläger in der Zeit vom 1. April 1962 bis



28. Februar 1965 - eine Waisenrente (Waisengrundrente) zugestehet, wenn der Unterhaltszuschuß in einer Höhe gewährt wird, die derjenigen der Vergütung eines berufstätigen Angestellten entspricht. Denn eine andere, im Ergebnis gegebenenfalls billigere Regelung läßt der Wortlaut des Gesetzes nicht zu; diesen eindeutigen und nicht auslegungsfähigen Wortlaut trotzdem im Wege einer - wie auch immer vorgenommenen und in jedem Falle unzulässigen - Auslegung einzuengen, kann deshalb auch nicht Aufgabe des Richters sein (vgl. hierzu die übereinstimmende Auffassung des 4. Senats des BSG zu der mit § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BVG insoweit inhaltsgleichen Vorschrift des § 1267 RVO, BSG 9, 196, 198, 199). Dem Kläger, der sich während des in Frage stehenden Zeitraumes als Inspektorenanwärter in der Berufsausbildung befunden hat (vgl. auch Wilke aaO § 33 b Erl. V), steht deshalb für die Zeit vom 1. April 1962 bis 28. Februar 1965 die Waisengrundrente zu. Dieser Auffassung des erkennenden Senats steht die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 6. April 1965 - 4 RJ 479/61 - (BSG im SozR RVO § 1267 Nr. 15) nicht entgegen, in der der 4. Senat an seiner Auffassung in BSG 9, 196, 198, 199 ausdrücklich festgehalten und - in einem anders gelagerten Fall - entschieden hat, daß ein Polizeibeamter auf Probe, der vor seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei voller Weiterzahlung der Beamtenbezüge an einem Lehrgang in einer Polizeischule teilzunehmen hat, sich während dieser Zeit nicht in Berufsausbildung i.S. des § 1267 RVO befindet. Ebenso handelt es sich bei dem vom 10. Senat des BSG am 12. Juli 1966 - 10 RV 879/64 - entschiedenen Fall um einen anders gelagerten Sachverhalt.

Die Revision des Beklagten, der die Richtigkeit seiner Auffassung im wesentlichen auf die zu § 45 BVG i.V.m. § 33 b BVG ergangenen, die Gerichte im übrigen nicht bindenden VV stützen zu können glaubt, konnte somit keinen



Erfolg haben; sie mußte wie geschehen als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)